

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wacker Qualitätssicherung GmbH

– nachfolgend Wacker GmbH genannt –

1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich die AGB der Wacker GmbH zu Grunde; es gelten ausschließlich die AGB der Wacker GmbH. Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die Wacker GmbH in Kenntnis entgegenstehender AGB des Vertragspartners ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
2. Diese AGB gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien über Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Prüfungs-, Montage-, Verpackungs- und Lieferleistungen, Dienst- und Werkleistungen auf diesem Sektor sowie Rechtsgeschäfte verwandter Art, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
3. Sofern die Erbringung der Leistungen der Wacker GmbH unter Mitwirkung Dritter erfolgt, werden die Geschäftsbedingungen dieser Dritten Vertragsbestandteile der Vertragsverhältnisse zwischen dem Vertragspartner und der Wacker GmbH.
4. Die Wacker GmbH ist berechtigt, Änderungen des Inhalts dieser AGB dem Vertragspartner schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen, mit der Folge, dass die Änderungen als Vertragsbestandteil gelten, wenn der Vertragspartner ihnen nicht binnen einer Frist von sechs Wochen widerspricht. Die Wacker GmbH verpflichtet sich, den Vertragspartner mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
5. Die Wacker GmbH ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen (Vertragsübernahme). Dem Vertragspartner steht für diesen Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

2 Zustandekommen von Verträgen

1. Angebote der Wacker GmbH erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. Kostenvorschläge sind ohne ausdrückliche Erklärung unverbindlich. Kostenunter- und -überschreitungen bis zu 10 % sind ohne Benachrichtigung zulässig.
2. Kostenvorschläge und Angebotsunterlagen sowie Konstruktionsunterlagen (in Form von Zeichnungen und Muster) sind Eigentum der Wacker GmbH und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen jederzeit an die Wacker GmbH zurückzusenden.
3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Vertragspartner zu beschaffen und der Wacker GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat hierzu notwendige Unterlagen an die Wacker GmbH auszuhändigen.
4. Ein Vertrag mit der Wacker GmbH kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner in Text- oder Schriftform zustande. Hinweise auf Lieferungen und Leistungen der Wacker GmbH sind lediglich Aufforderungen an einen unbestimmten Adressatenkreis, ein Angebot abzugeben.

3 Vertragsbeendigung

1. Kündigungen von Verträgen mit der Wacker GmbH, gleich welcher Ausprägung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder schuldhaft gegen eine der in Ziffer 6 genannten Pflichten verstößt.

4 Leistungsumfang

1. Der jeweilige Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Wacker GmbH sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben im jeweiligen Vertragsverhältnis.
2. Die Wacker GmbH behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern oder zu verbessern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

5 Kostenlose Dienste oder Leistungen

1. Soweit die Wacker GmbH kostenlose Dienste oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.
2. Soweit die Einstellung für den Vertragspartner von Bedeutung ist, wird er zuvor von der Wacker GmbH unterrichtet. Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche ergeben sich aus der Einstellung nicht.

6 Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner hat insbesondere
 - a) die vereinbarten Entgelte zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu zahlen;
 - b) der Wacker GmbH erkennbare Mängel und Störungen unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der Wacker GmbH die Feststellung der Mängel und Störungen sowie die Ermittlung ihrer Ursachen zu ermöglichen und insoweit der Wacker GmbH im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bei Unterstützungs- und Hilfeleistungen die von ihm verwendete Ausstattung mitzuteilen;
 - d) der Wacker GmbH diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstanden sind und auf Mängel und Störungen aus dem Verantwortungsbereich des Vertragspartners zurückzuführen sind.
2. Der Vertragspartner sichert zu, dass die von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, die Wacker GmbH jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten. Dieses betrifft insbesondere Name, ladungsfähige Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer der bei Vertragsschluss hinterlegten Kontakte.

7 Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Wacker GmbH oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
2. Der Vertragspartner ist dann zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des der Wacker GmbH entstandenen Schadens, sowie zur Freihaltung und Freistellung der Wacker GmbH von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Hierzu gehören auch Kosten der

notwendigen Rechtsverfolgung. Sonstige Rechte der Wacker GmbH, insbesondere zu einer außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

3. Wird die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, welche der Vertragspartner oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben, behindert, insbesondere durch fehlenden oder nicht ausreichend vorhandenen Raum, Werkzeuge, Material, Materialbereitstellung etc., berechnet die Wacker GmbH die Behinderungszeiten zu den vereinbarten oder in die Kalkulation eingeflossenen Stundenverrechnungssätzen.

8 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Lieferungen und Leistungen werden nach aktuell gültigen Preislisten in Euro abgerechnet, es sei denn, die Wacker GmbH und der Vertragspartner haben die Entgelte für die Leistungen oder die Währung schriftlich abweichend festgelegt. Im Zweifel verstehen sich alle Preise oder Gebühren netto zuzüglich der im Lieferzeitpunkt jeweils gültigen Mehrwertsteuer ab Lager oder Werk und zuzüglich Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten auch nur für die aufgeführten Leistungen. Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, ansonsten die Preisliste der Wacker GmbH.
3. Für vom Vertragspartner angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass die Wacker GmbH spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der erschwerten Arbeit dem Vertragspartner die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.
4. Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, es sei denn die Parteien haben individuell etwas anderes vereinbart. Als erfüllt gilt die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners, nachdem die Wacker GmbH über den Betrag unwiderruflich verfügen kann.
5. Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, ist die Wacker GmbH berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann die Wacker GmbH die Lieferung bis zur Zahlung aussetzen.
6. Zahlungen sind unmittelbar an die Wacker GmbH zu leisten. Außendienstmitarbeiter, Lagerverwalter und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von der Wacker GmbH schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst, nachdem die Wacker GmbH über den Betrag unwiderruflich verfügen kann.
7. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners wesentlich oder wird der Wacker GmbH bekannt, dass ihre Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, ist die Wacker GmbH berechtigt, unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Vertragspartner die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.
8. Der Vertragspartner hat alle Kosten zu ersetzen, die im Falle von vereinbartem Lastschriftverfahren durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Vertragspartner hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden. Der Vertragspartner hat die Rechnungen regelmäßig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Leistungen hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der Wacker GmbH zu erheben.
9. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, so ist der Vertragspartner zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins pro Jahr verpflichtet, sofern die Wacker GmbH nicht nachweist, dass der Zinsschaden, der ihr entstanden ist, höher ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche durch die Wacker GmbH, insbesondere der Nachweis eines höheren Zinsschadens, ist nicht ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner kein Kaufmann, ist der Nachweis eines geringeren Schadens zulässig.
10. Im Falle einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes während der Vertragslaufzeit, ändert sich das durch den Vertragspartner an die Wacker GmbH zu entrichtende Entgelt ab dem Geltungstag der Änderung in entsprechender Höhe.
11. Gegen Ansprüche der Wacker GmbH kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
12. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis im Rahmen der Mängelgewährleistung zu. In solchen Fällen darf der Vertragspartner Zahlungen nach berechtigter Erhebung der Mängelrüge nur in einem Umfang zurückbehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel steht. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ausgeschlossen.
13. Der Vertragspartner darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wacker GmbH auf einen Dritten übertragen.
14. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder vergleichbarer Ereignisse hat die Wacker GmbH nicht zu vertreten. Als vergleichbare Ereignisse gelten insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen sowie Störungen im Bereich anderer Dienstanbieter.
15. Eine Rückvergütung von Leistungen bei Ausfällen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches der Wacker GmbH liegenden Störung ist ausgeschlossen.
16. Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so gelten alle von der Wacker GmbH auf die noch offenstehenden Forderungen eingeräumten Rabatte, Vergütungen und sonstige etwaige Vergünstigungen als nicht gewährt.

9 Fristen, Termine, Hindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

1. Von der Wacker GmbH angegebene Fristen oder Termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein.
2. Wenn die Wacker GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugs eintritts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, oder einen Fixtermin garantiert hatten, oder das Interesse des Vertragspartners nachweislich aufgrund des Verzugs eintritts entfallen ist, haftet die Wacker GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Jede Frist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und nach Zahlungseingang, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Spezifikationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen, soweit eine Verzögerung nicht von der Wacker GmbH zu vertreten ist.
4. Wird die Leistung oder die Herstellung oder Auslieferung des Vertragsgegenstands aus Gründen, welche die Wacker GmbH nicht zu vertreten hat, verhindert oder verzögert,

verlängert sich die Leistungszeit entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungs- und Sekundäransprüche des Vertragspartners während des Zeitraumes sind ausgeschlossen.

- Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung entfällt die Lieferverpflichtung seitens der Wacker GmbH. Diese entfällt im Übrigen bei grundlegenden Betriebsstörungen, insbesondere solchen in Folge von der Wacker GmbH nicht zu vertretender Streiks und Aussperrungen bei Lieferanten der Wacker GmbH, Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen, Kriegszuständen oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragsmäßige Leistungserbringung verhindern oder beeinträchtigen, für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen auch hinsichtlich der Nacherfüllung. Eine solche angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt auch bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung ein, sofern die Wacker GmbH kein Planungsverschulden trifft.
- Wird aufgrund der oben bezeichneten Ereignisse höherer Gewalt die Lieferung unmöglich, entfällt die Leistungs- und Lieferpflicht der Wacker GmbH.

10 Haftungsbeschränkung

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Wacker GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Wacker GmbH beruhen, haftet die Wacker GmbH unbeschränkt.
- Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet die Wacker GmbH unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Wacker GmbH nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- Die Haftung ist auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Eine Haftung für anfängliche Mängel einer Sache, die dem Vertragspartner von der Wacker GmbH zur Nutzung überlassen wird, ist ausgeschlossen.
- Die Wacker GmbH haftet nicht für die Schlusszusammensetzung und die technische Qualität im Zusammenwirken von Teilen, die im Rahmen des Vertragsgegenstands hergestellt oder untersucht wurden. Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Prüfanweisungen und/oder nicht geeignete Prüfmittel, Montagevorrichtungen oder Montage- und/oder Verpackungsanleitungen des Vertragspartners entstehen, haftet die Wacker GmbH ebenfalls nicht.
- Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien des Vertragspartners eingetreten wäre.
- Zwingende Bestimmungen der Produkthaftung bleiben unberührt.

11 Lieferung, Gefahrübergang

- Alle Lieferungen verstehen sich ab Werk Untersiemau und bei Lieferung durch ein von der Wacker GmbH mit der Herstellung beauftragtes anderes Unternehmen ab dessen jeweiliger Betriebsstätte.
- Wurde über Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so trifft die Wacker GmbH die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt. Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Vertragspartners.
- Ware, die der Vertragspartner vereinbarungsgemäß beim Lieferwerk abzuholen hat, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Vertragspartner die Abholbereitschaft mitgeteilt wurde und sich dieser in Verzug befindet, auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners aufbewahrt. Bei Anlieferungen hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Die Berechnung von Wartestunden und Rückfrachten bleibt der Wacker GmbH vorbehalten.
- Ist die Ware abhol- und versandbereit, ist die Wacker GmbH berechtigt, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Wird die Ware innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, ist die Wacker GmbH befugt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners einzulagern und zu berechnen.
- Angemessene Teillieferungen sind zulässig.
- Lieferungen unterliegen einer quantitativen Toleranz von bis zu 10% über oder unter der bestellten Menge, ohne dass dies Gewährleistungsrechte des Vertragspartners auslöst.
- Die Lieferpflicht der Wacker GmbH gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald bei Abholaufträgen dem Vertragspartner die Abholbereitschaft mitgeteilt wurde und dieser sich im Verzug befindet. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen der Betriebsstätte des Lieferwerks oder Lagers oder sonstigen Versandstelle auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von der Wacker GmbH frachtfrei geliefert wird. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Vertragspartners.
- Bei bestandungsfreier Übernahme der Sendung durch den Frachtführer kommt eine Haftung seitens der Wacker GmbH für Verpackung oder Verladung nicht in Betracht. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Ausfallmuster fertigt die Wacker GmbH nur ausnahmsweise gegen entsprechende Kostenbeteiligung des Vertragspartners an. Verlangt der Vertragspartner aufgrund eines Ausfallmusters Änderungen, so kann die Wacker GmbH vom Vertragspartner Abnahme der bereits hergestellten Teile und Ersatz der der Wacker GmbH durch Maschinenstillstand entstehenden Kosten verlangen.
- Technische Änderungen, die der Verbesserung der Ware dienen, kann die Wacker GmbH ohne vorherige Genehmigung durch den Vertragspartner vornehmen, soweit die Spezifikationen des Vertragspartners eingehalten werden.

12 Lieferfristen, Hindernisse

- Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft durch die Wacker GmbH.
- Hat der Vertragspartner Zubehörmaterial zu stellen, beginnt die Lieferfrist nicht vor vollständigem Eingang bei der Wacker GmbH oder der jeweiligen Betriebsstätte, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Material ist kostenlos und franko anzuliefern. Ein Überschuss von bis zu 10% in Bezug auf die Bestellmenge ist zur Deckung des Fabrikationsausschusses zur Verfügung zu stellen.
- Abrufaufträge sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin zu disponieren. Nimmt der Vertragspartner die Auftragsmengen nur teilweise ab, ist die Wacker GmbH, unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche, berechtigt, einen Mindermengenschlag zu erheben. Die Wacker GmbH ist berechtigt, sechs Monate nach Auftragsbestätigung die Auftragsmenge vollständig auszuliefern und in Rechnung zu stellen, falls bis dahin kein Abruf erfolgt ist.

13 Untersuchungs- und Rügepflicht des Vertragspartners

- Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort – auch wenn Muster übersandt waren – zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei der Wacker GmbH gerügt worden sind. Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort zu rügen.
- Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht bleiben unberührt.

14 Garantien, Mängelgewährleistung

- Mängelgewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht u.ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen.
- Bei berechtigten rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewährt die Wacker GmbH nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für Ersatzlieferungen steht der Wacker GmbH ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, ist die Wacker GmbH berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Die weitergehenden Ansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass die Wacker GmbH sich mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher Mängel in Verzug befindet und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist ist die Wacker GmbH berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis ihr eine eindeutige Erklärung des Vertragspartners zugegangen ist, welche weitere Leistungen ausdrücklich zurückweist. Anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann der Vertragspartner in diesen Fällen die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teils der Lieferung nicht übersteigt.
- Liefert die Wacker GmbH zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Vertragspartner die mangelhafte Sache herauszugeben. Dies gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese im Rahmen der Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Vertragspartner.
- Ergibt sich bei der Prüfung einer im Rahmen der Mängelrüge erfolgten Rücksendung von Waren, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, ist die Wacker GmbH berechtigt, eine verkehrsübliche Vergütung für die Prüfung der Waren, sowie die Kosten für den Versand zu berechnen.
- Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme des Werkes. Wird eine Abnahme nicht durchgeführt, beginnt die Frist mit der Übergabe des Arbeitsergebnisses, ansonsten mit der Ablieferung der Sache.
- Durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt oder unterbrochen.
- Die Wacker GmbH haftet nicht bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge:
 - fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
 - übermäßiger Beanspruchung,
 - ungeeigneter Betriebsmittel,
 - mangelhafter Be- oder Verarbeitung,
 - bei der Kombination/Zusammenführung mit ungeeigneten Komponenten im Rahmen der Herstellung eines neuen Produkts,
 - aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - oder durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Vertragspartners bzw. eines Dritten entstehen.
- Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die Wacker GmbH bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher bestehen keine Rückgriffsansprüche, wenn der Vertragspartner mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.
- Durch vom Vertragspartner oder Dritten ohne Zustimmung der Wacker GmbH vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe erlöschen alle Mängelgewährleistungsansprüche.

15 Toleranzen, Null-Fehler-Garantie

- Bei allen Bearbeitungs- und Überprüfungsaktivitäten ist eine 0%-Fehlerquote auch bei ausdrücklich getroffener schriftlich niedergelegter Vereinbarung nicht geschuldet, da dies einen von vornherein auf eine unmögliche Leistung gerichteten Vertrag bedeuten würde. Die jeweils möglichen Toleranzen werden in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben. Fehlt eine ausdrückliche Angabe ist maximal eine 1%-Fehlertoleranz vereinbart, soweit untenstehend oder auf der Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung keine für den Vertragspartners günstigere Regelung enthalten ist oder der Vertragspartner nachweist, dass branchenüblich zum vereinbarten Preis eine wesentlich geringere Fehlertoleranz geschuldet ist. In keinem Fall kann eine 100%-ige Fehlerfreiheit gewährleistet werden, da der völlige Ausschluss von Fehlern auch durch das beste Qualitätsmanagement-System nicht erreicht werden kann. Die Wacker-GmbH setzt sich jedoch das Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner der Null-Fehler-Qualität nahe kommen zu wollen.
- Für Serienbearbeitung und maschinelle Bearbeitung gelten die vereinbarten, hilfsweise die in Zeichnungen oder Mustern festgelegten Toleranzen. Zu berücksichtigen sind die material-, bearbeitungs- und branchenüblichen Streuungen. Sind keine Überschreitungsanteile in ppm (fehlerhafte Teile je Million bearbeitete Teile) vereinbart, so gilt als Kennzahl für die Prozessstreuung bezogen auf die Toleranz ein CpK-Wert von mindestens 1,0. Bei nicht normal verteilten Merkmalswerten gilt der entsprechende Überschreitungsanteil als geschuldet.
- Für die Definition des CpK-Wertes gilt:
Der CpK-Wert wird folgendermaßen aus dem Mittelwert μ , der dazugehörigen Standardabweichung σ und der oberen (OSG) beziehungsweise unteren (USG) Spezifikationsgrenze definiert:
$$C_{pK} = \frac{\min(\mu - USG; OSG - \mu)}{3\sigma}$$
- Für Sichtprüfung und manuelle Bearbeitung kann die Fehlertoleranz im Regelfall erst nach Aufnahme der zu bearbeitenden Problemstellungen festgelegt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur eindeutigen Unterweisung und Vermittlung der Aufgabenstellung, sowie zur Freigabe des durch die Wacker GmbH installierten Bearbeitungs- und/oder Prüfprozesses und der daraus resultierenden Produktqualität und Wiederholbarkeit. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt eine bei sorgfältiger Handhabung und Ausführung anzunehmende und der Art der Tätigkeit angemessene

Qualitätslage (Toleranz).

- Ist die Nachbesserung ausgeschlossen, gewährt die Wacker GmbH die anteilige Minderung (Verringerung) des vereinbarten Werklohnes. Die Minderung ist nur für den Anteil der Leistung geschuldet, für den die vereinbarte oder branchenübliche Fehlertoleranz überschritten wurde. Die zur Berechnung der Minderung ermittelten Prozente der Toleranzüberschreitung werden kaufmännisch auf volle Prozentzahlen gerundet.

16 Schutzrechte, Nutzungsrechte

- Sofern die Wacker GmbH nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihr vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, zu liefern hat, steht der Vertragspartner der Wacker GmbH gegenüber dafür ein, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Sofern die Wacker GmbH von dritter Seite aufgrund von Schutzrechten die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Vertragspartners anzufertigen sind, untersagt wird, ist die Wacker GmbH, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Vertragspartners berechtigt, die Herstellung einzustellen und von der Lieferung Abstand zu nehmen; der Wacker GmbH durch die Ausführung des Auftrages bereits entstandene Kosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen. In jedem Fall der vorbezeichneten Art verpflichtet sich der Vertragspartner, die Wacker GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und für Schäden, die ihr aus der Verletzung oder der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte Dritter entstehen, vollen Ersatz zu leisten.
- Besteht der erteilte Auftrag in der Anfertigung schriftlicher Gutachten, Expertisen, Pläne oder anderer Werke, sind diese urheberrechtlich geschützt. Vertragsgegenstand ist dann die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.
- Solche Arbeitsergebnisse sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Vertragspartner bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Vertragspartner mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf stets der Einwilligung der Wacker GmbH.
- Über den Umfang der Nutzung steht der Wacker GmbH ein Auskunftsanspruch zu.
- Das Recht der Wacker GmbH, über die Nutzung der geschaffenen Werke zu bestimmen, wird weder durch die Zahlung des vereinbarten Preises für die Entwicklung, Konstruktion oder sonstiger vergütungspflichtiger Folgegewerke, noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Werden Teile hiervon vom Vertragspartner zum Patent angemeldet, so ist die Wacker GmbH als Erfinderin zu benennen. Die Anmeldung als Patent oder Gebrauchsmuster ist der Wacker GmbH bei Meldung einer Vertragsstrafe in Höhe der Nettoauftragssumme mitzuteilen.
- An den Werken der Wacker GmbH werden nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt, wenn die Parteien keine hiervon abweichende Regelung treffen.

17 Werkzeuge, Musterfreigabe, Aufbewahrungsfristen

- Die von der Wacker GmbH (her-)gestellten Werkzeuge bleiben stets im Eigentum der Wacker GmbH. Zur Herausgabe an den Vertragspartner ist die Wacker GmbH unter keinen Umständen verpflichtet. Werden für die Herstellung oder Be-/Verarbeitung von Waren nach Spezifikationen des Vertragspartners von der Wacker GmbH oder in deren Auftrag Werkzeuge hergestellt, so bleiben die Werkzeuge in jedem Fall im Alleineigentum der Wacker GmbH, auch wenn der Vertragspartner zusätzlich zur Vergütung oder im Rahmen der Vergütung anteilige Werkzeugkosten übernommen hat. Das gilt entsprechend für sämtliche Werkzeugdokumentationen, insbesondere wenn diese das spezielle technische Know-how oder bereits geschützte Urheber- oder Nutzungsrechte der Wacker GmbH beinhalten.
- Die in Rechnung gestellten Werkzeugkosten sind nur Kostenanteile, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werkzeugänderungen und Generalüberholung infolge Verschleißes werden gesondert berechnet. Die Wacker GmbH gewährt nach vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Werkzeugkosten Formenschutz und fachgerechte Wartung kostenlos. Werden durch den Vertragspartner Fremdwerkzeuge oder Vorrichtungen gestellt, können von der Wacker GmbH keine Beanstandungen an den damit hergestellten Teilen anerkannt werden, soweit diese Beanstandungen auf die Beschaffenheit der Form zurückzuführen sind.
- Nach Fertigstellung der Werkzeuge erhält der Vertragspartner Ausfallmuster zur Prüfung. Erst nach schriftlicher Freigabe dieser Ausfallmuster kann mit der Serienfertigung begonnen werden.
- Sind nach Ablauf von fünf Jahren nach letzter Lieferung keine Teile mehr aus einem Werkzeug gefertigt worden, steht der Wacker GmbH das Recht zur Verschrottung zu.

18 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Wacker GmbH aus der Geschäftsverbindung zum Vertragspartner, die der Wacker GmbH gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der Wacker GmbH folgende Sicherheiten gewährt:
- Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Wacker GmbH aus der Geschäftsverbindung zum Vertragspartner Eigentum der Wacker GmbH. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Wacker GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Wacker GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwarht das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der der Wacker GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet und sofern er die vereinbarte Vergütung erhält oder kein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt den aus der Veräußerung erwachsenden Anspruch auf den Kaufpreis an die Abtretung annehmende Wacker GmbH sicherungshalber ab. Der Vertragspartner bleibt jedoch zum Einzug der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange diese Ermächtigung nicht seitens der Wacker GmbH widerrufen wird. Die Ermächtigung kann dann widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht mehr nachkommt. Bei einem Widerruf der Einzugsermächtigung ist die Wacker GmbH zudem berechtigt, die erfolgte Abtretung anzuzeigen. Der Vertragspartner hat die zur Anzeige der Abtretung und zur Einziehung notwendigen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Eine Veräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr liegt nicht vor, wenn der Vertragspartner die Vorbehaltsware an einen Dritten verpfändet, sicherungsübereignet

und/oder zum Gegenstand von Factoring und/oder Sale-Lease-Back-Verfahren macht.

- Im Fall der Be- und/oder Verarbeitung von Vorbehaltswaren erfolgt diese im Auftrag der Wacker GmbH und für die Wacker GmbH als Herstellerin im Sinne der §§ 950 ff. BGB. Eine Verpflichtung erwächst der Wacker GmbH daraus nicht. In diesem Fall steht der Wacker GmbH an durch Be- und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware entstandenen Sachen (Mit-)Eigentum im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und/oder Verarbeitung zu. Ebenso steht der Wacker GmbH anteiliges Miteigentum an der neuen Sache zu, wenn neben den Vorbehaltswaren Waren Dritter mit verarbeitet werden. Veräußert der Vertragspartner die von ihm neu hergestellte Sache weiter, so tritt er bereits jetzt den ihm zustehenden Anspruch aus der Veräußerung sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Wacker GmbH ab, die diese Abtretung annimmt.
- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die diese Abtretung annehmende Wacker GmbH ab. Der Vertragspartner wird widerruflich ermächtigt, die an die Wacker GmbH abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von der Wacker GmbH widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Wacker GmbH hinweisen und die Wacker GmbH unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner.
- Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Vorbehaltsware hat der Vertragspartner die Wacker GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen dem Vertragspartner aus der Beschädigung oder Beeinträchtigung Ansprüche gegen Dritte, so tritt er diese Ansprüche ebenfalls bereits jetzt sicherungshalber an die die Abtretung annehmende Wacker GmbH ab.
- Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Wacker GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Der Vertragspartner ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware hat die Wacker GmbH das Recht zum Betreten der Räume des Vertragspartners. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Wacker GmbH liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag es sei denn, sie erklärt ausdrücklich, dass diese Handlungen als Rücktritt zu verstehen seien. Sie gilt auch nicht als konkludente Rücktrittserklärung seitens der Wacker GmbH.
- Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Wacker GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird die Wacker GmbH nach ihrer Wahl auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Der Vertragspartner ist auf Verlangen der Wacker GmbH verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Urkunden zur Verfügung zu stellen.
- Die Wacker GmbH ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware sowie andere Werte des Vertragspartners, welche der tatsächlichen Einwirkung durch die Wacker GmbH unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.

19 Datenverlust

- Für die Sicherung der Daten, die der Vertragspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands vorhält, ist er selbst ausschließlich verantwortlich. Falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit der Wacker GmbH getroffen wurde, ist diese nicht verpflichtet, die Daten des Vertragspartners zu sichern.
- Sollte eine Wiederherstellung von Daten des Vertragspartners auf Anfrage des Vertragspartners möglich sein, wird diese nach Aufwand abgerechnet.

20 Hinweise zum Datenschutz

- Der Vertragspartner wird hiermit gemäß den einschlägigen Bestimmungen datenschutzrechtlicher Vorschriften davon unterrichtet, dass die Wacker GmbH auch personenbezogene Daten des Vertragspartners in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragszweck ergeben, maschinell verarbeitet.
- Soweit sich die Wacker GmbH Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist die Wacker GmbH berechtigt, die Daten des Vertragspartners weiterzugeben, wenn dies für die ordnungsgemäße Sicherstellung des Betriebs im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich ist. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass innerhalb der Wacker GmbH Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und sich die Wacker GmbH das Recht vorbehält, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln.
- Weitere Hinweise ergeben sich aus der Datenschutzerklärung.

21 Leistungsort

Leistungsort aller Lieferungen und Leistungen der Wacker GmbH ist Untersiemau.

22 Schlussbestimmungen

- Für die von der Wacker GmbH auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnisse und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).
- Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.
- Gerichtsstand ist der jeweilige Sitzungssitz der Wacker GmbH, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist.

(Stand: 11/2013)